

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn  
**Band:** 64 (1991)

**Artikel:** Der Obere Schweissacher von Wolfwil : einst Teil von Kestenholz? : Zur Geschichte des Grenzlandes Grossweier zwischen Wolfwil, Kestenholz und Schwarzhäusern (BE)  
**Autor:** Schenker, Erich  
**Kapitel:** Zur römischen Landvermessung im Mittel- und Aaregäu  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-325109>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

felsfrei fest, dass sich die Herrschaften Bechburg und Falkenstein 1470 und noch bis 1518 im Fulenbacher Weier, nicht aber wie heute an dessen Ufer schieden. Diese Diskrepanz zum heutigen Verlauf der Gemeindegrenze zwischen Kestenholz und Wolfwil wirft die Frage auf: In welcher Richtung verlief diese Herrschafts-, Gerichts- und Siedlungsgrenze ursprünglich? Eine Antwort darauf versucht das folgende Kapitel zu finden – wenn auch vorerst nur hypothetisch.

## **Zur römischen Landvermessung im Mittel- und Aaregäu**

### *a) Der «Römerstein» im Fulenbacher Unter-Forenban*

Ein interessanter Grenzstein befindet sich im Forenban zwischen Fulenbach und der Gunzger Allmend, mitten auf einer Waldwegkreuzung.<sup>26</sup> Er ist fast zylindrisch, stark verwittert und oben gerundet, nur mit einer eingemeisselten Grenzsteinnummer oder Jahreszahl beginnend mit 16.. versehen sowie den Anfangsbuchstaben der anstossenden Vogteien Bechburg auf der Süd- und Falkenstein auf der Nordseite (s. Falzbeilage I nach S. 144: Die römische Landzuteilung im Mittel- und Aaregäu). Härkingen gehörte zur Zeit des Ancien Régime zum Äusseren Amt Falkenstein, Fulenbach, Gunzgen und Boningen jedoch zum Unteren Amt Bechburg. Der Grenzstein markierte somit die Herrschafts-, Vogtei- und Siedlungsgrenze.

Dieser zylindrische Amtei- und Gemeindegrenzstein heisst im Volksmund «Dreiangel», obwohl er vier Gemeinden scheidet. Im letzten Jahrhundert und bei Kennern selbst noch heute heisst er aber «Römerstei». Walter Herzog zeigte auf, dass er sich, rechtwinklig gemessen, genau zwei römische Meilen südlich der römischen Vermessungs-Grundlinie, des Decumanus maximus, befindet.<sup>27</sup> Diese Grundlinie am Südfuss des Jura verläuft als gerade Strecke vom römischen Tempel im Vicus Petinesca (Gde. Studen bei Biel) durch die römischen Brückenköpfe Solothurn und Olten genau ins römische Heerlager von Vindonissa (Gde. Windisch bei Brugg).<sup>28</sup>

<sup>26</sup> LK 1:25000, Blatt 1108 Murgenthal, Pt. 426 Dreiangel, Koord. 630 400/238 250.

<sup>27</sup> Herzog, Walter, Spuren der römischen Landvermessung im Kanton Solothurn, in: Jahrbuch für solothurnische Geschichte (JsolG) Bd. 17, 1944, S. 128 ff.

<sup>28</sup> Siehe auch:

– Kaufmann, Hans, Die römische Limitation bei Solothurn, Ein Rekonstruktionsversuch (mit Karte), JsolG 1960, S. 188 ff.

– Wiesli, Urs, Geographie des Kantons Solothurn, Kantonaler Lehrmittelverlag Solothurn, 1969, S. 131 ff. und S. 142.

Nördlich und südlich dieser Vermessungs-Grundlinie liess wohl ein römischer Imperator in noch unbekannter Zeit das Gebiet am Jurasüdfuss vermessen, um in diesem Kolonialland den Kolonisten je nach deren Rang Fundien (lat. fundus = Landgut) oder kleinere Landlose zur freien Bewirtschaftung überlassen zu können. Im solothurnischen Gäu dürfte diese Grundlinie die Berggäuer von den Mittelgäuer Siedlungen getrennt haben.

Allgemein wird die römische Landvermessung *Limitation* genannt (von lat. *limes, limites* = Schneise, Weg; Grenzweg).<sup>29</sup> Nach *Georges Grosjean*<sup>30</sup> gilt es, zwei Aktionen zu unterscheiden:

1. Die *limitatio* ist die *Vermessung* des Landes und dessen Einteilung in meist regelmässige Quadrate, selten in Rechtecke.
2. Die *assignatio* ist die *Anweisung* oder *Zuteilung* bestimmter Flächen an die Kolonisten, wobei die Assignationseinheiten normalerweise nicht mit den Limitationseinheiten identisch sind.

Generell werden am Jurasüdfuss römische Vermessungslinien in SW-NE-Richtung als *Decumani* (Einz. *Decumanus*) und die senkrecht zu ihnen liegenden *Cardines* (Einz. *Cardo*) genannt.

<sup>29</sup> Bezüglich der noch offenen grundsätzlichen Fragen zur römischen Landvermessung in der Schweiz verweise ich auf die Arbeiten von *Prof. Dr. Georges Grosjean*. Er wies Vermessungen aus unbestimmter Zeitstellung z. B. für den Grossraum um Aventicum und für die Umgebung von Nyon nach.

Dasselbe Verdienst gebührt *Prof. Rudolf Laur-Bélart* und *Walter Herzog* für das Gäu. Unbestreitbar ist dabei, dass noch heute gültige Gemeindegrenzen in ihren räumlichen Beziehungen auf das römische Meilenmass oder Teile der römischen Meile ansprechen und dass anhand schriftlicher Quellen solche Grenzen im Spätmittelalter als vorhanden nachgewiesen werden können. Unabhängig von der unbeantworteten Frage nach der Zeitstellung dieser Landvermessungen darf eindeutig von einer *römischen* Landvermessung im Hinblick auf die dabei verwendeten römischen Längenmasse gesprochen werden. Das schliesst eine allfällige nachrömische Vermessung und Landzuteilung, z. B. nach der alemannischen Landnahme, nicht aus.

Unsere grossen geschichtlichen Erkenntnislücken besonders bezüglich der ersten 1500 Jahre seit Beginn unserer Zeitrechnung berechtigen nicht, an der Kontinuität der Rechtskraft solcher Grenzen durch Generationen hindurch zu zweifeln. Vielmehr möchte ich junge Geschichtsforscher auch unseres Kantons ermuntern, mit beweiskräftigen wissenschaftlichen Arbeiten diesbezüglich noch vorhandene Skepsis zu zerstreuen.

<sup>30</sup> *Grosjean, Georges*, Die römische Limitation von Aventicum und das Problem der römischen Limitation in der Schweiz, Abhandlungen und Aufsätze, Geographisches Institut der Universität Bern, Falkenplatz 18, Bern, S.8, sowie im Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte, Bd. 50, 1963. – Georges Grosjean zeigt darin die wissenschaftliche Methode auf, womit die röm. Landvermessung einer Gegend erfasst werden kann. Meine Studie möchte somit auch Lokalhistoriker anregen, Mosaiksteine für eine flächendeckende wissenschaftliche Arbeit aufzubereiten.

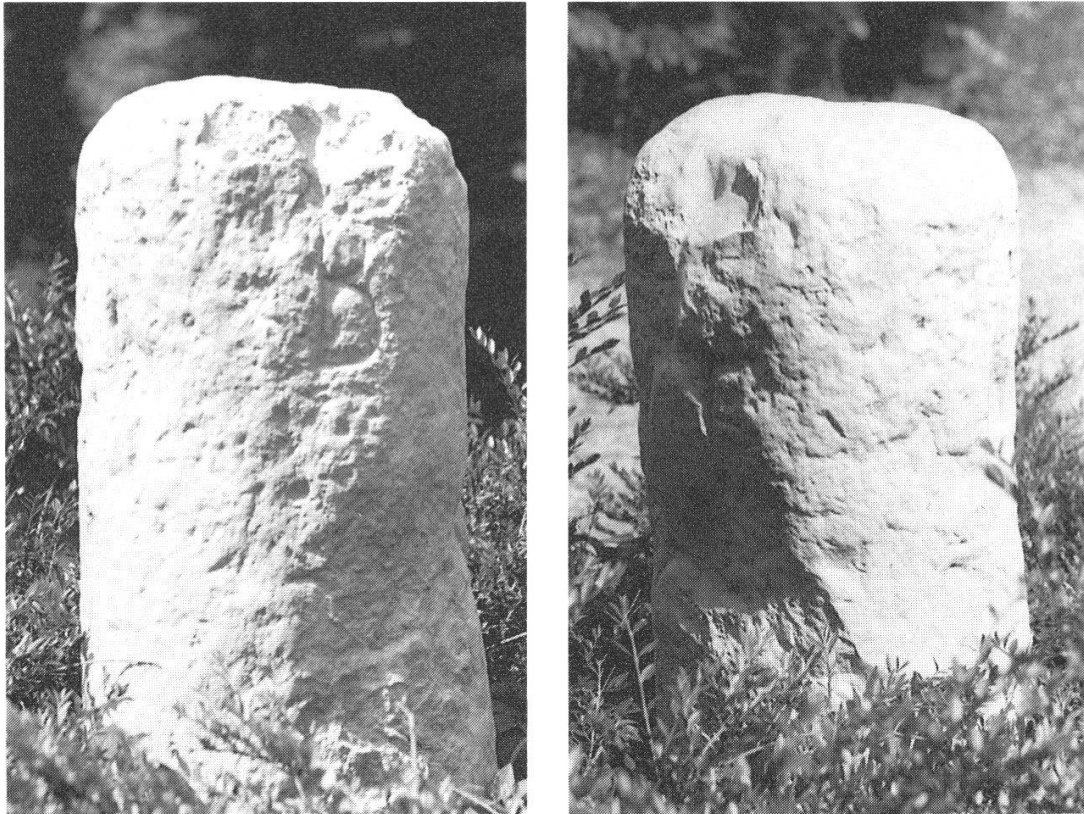


Abb. 5: Links: Auf der Südseite des «Römersteins» im Fulenbacher Unter-Forenbau ist der Anfangsbuchstabe der Herrschaft Bechburg eingemeißelt. Rechts: Besonders auf der Nord- und Oberseite mussten die schadhaften Stellen ausgebessert werden; im schattigen Teil ist ein «F» für Herrschaft Falkenstein zu erkennen.

### b) Die römischen Fundien im Mittulgäu

Im Gäu sind in erhaltenen alten Grenzen und Wegen noch zum Teil sehr gut Spuren der Assignationseinheiten zu erkennen. Auch der *Fulenbacher Weier* lag, rechtwinklig gemessen, 2 römische Meilen vom Decumanus maximus entfernt. Die Verbindungslinie zwischen den beiden beschriebenen Grenzpunkten «*lutren buttinen*» und «*Römerstein*», der Decumanus, beträgt ziemlich genau 4 römische Meilen und ergibt die ursprüngliche südöstliche Begrenzung der römischen Fundien im Mittulgäu. Diese Rechtecke massen nach *Hans Kaufmann*<sup>31</sup> am Jurasüdfuss in der Länge 1¼ römische Meilen = 1850 m, in der Breite 1 römische Meile = 1480 m und wiesen einen

<sup>31</sup> Kaufmann, Hans, ebenda, S. 189.

Flächeninhalt von  $1\frac{1}{4}$  Quadratmeilen = 2,738 km<sup>2</sup> auf.<sup>32</sup> Eine Meile entsprach 5000 Fuss zu 29,6 cm.

Ein Fundus konnte womöglich bereits bei der Landzuteilung unterteilt worden sein. Ein Viertel eines Fundus oder 740 m × 925 m hätten demnach eine Fläche von 68,45 Hektaren ergeben. Wir wollen ein solches Viertel in dieser Arbeit als Landlos bezeichnen. Es ist zwar grösser als die Centurie der klassischen Limitation (letztere 50,47 ha), umfasst jedoch 200 mittelalterliche Jucharten durchschnittlicher Grösse. Von der Sache her dürften hier Bezüge zum römischen *jugerum* – zum zweihundertsten Teil einer Centurie – bestehen. Insofern könnte ein Landlos im Gäu auch als modifizierte und damit als jüngere Centurie<sup>33</sup> bezeichnet werden.

Wie am Jurasüdfuss wurde auch im Gäu ein Vermessungs-System bestehend aus Rechtecken angewandt. Zumindest zeichnet sich im Gäu heute diese Land(zuteilungs)-Vermessung noch am deutlichsten ab; sie konnte aber sehr wohl ältere Vermessungen beziehungsweise Assignationen überlagert und verwischt haben. Eine *limitatio* mit Quadraten oder Halbmilienquadraturen konnte jedoch hier noch nicht nachgewiesen werden.

Aus je zwei Fundien entwickelten sich im Mittelalter die Dörfer Härkingen, Neuendorf und Niederbuchsiten. Ihre westlichen und östlichen römischen Grenzen sind noch heute erstaunlich gut erhalten (s. Falzbeilage I nach S. 144).

Während all den Jahrhunderten hat sich die Grenze zwischen Härkingen und Fulenbach südwestlich des «*Römersteins*» nur schwach nach Süden verschoben, diejenige zwischen Neuendorf und Fulenbach stärker, während Wolfwils nördliche Gemeindegrenze heute stark nach Norden ausholt und der natürlichen Niederterrassenkante, einem alten Aareufer, folgt.

### c) Spuren römischer Grenzen an der Aare

Südlich des Decumanus «*Römerstein*»–«*lutren buttinen*» lagen die Fundien, in denen sich die Siedlungen Fulenbach mit dem Weiler «Ewigkeit», Wolfwil und Var herangebildet hatten. Das ursprüng-

<sup>32</sup> Laur-Belart, Rudolf in: Reste römischer Landvermessung in den Kantonen Basel-land und Solothurn, Festschrift Tatarinoff, Solothurn 1938, S.41–60, erkannte als erster im Gäu diese Seitenmasse, allerdings noch an Fundien, denen er Rhomboidform zuschrieb.

<sup>33</sup> vgl. Grosjean, Georges, ebenda, S.9. Da Grosjean jedoch um Aventicum vorwiegend Fundien bestehend aus 6 Centurien vorfand, war ein Fundus im Gäu ziemlich genau 10 Prozent kleiner als ein sechsgeteilter Fundus aus dem Raum der Hauptstadt Helvetiens.

lich froburgische Eigen Fridau mit beidseits befestigter Brücke sowie das bechburgische Eigen Wolfwil-Wynau lagen beidseits der Aare wie die ihnen entsprechenden römischen Fundien! Bis heute konnten hier jedoch noch keine archäologischen Spuren entdeckt werden, die auf eine Besiedlung in römischer Zeit und schon gar nicht auf eine Besiedlungskontinuität bis ins frühe Mittelalter hindeuten würden. Lediglich ein Silberdenar des Kaisers Titus Aurelius Antoninus Pius (138–161 n. Chr.) wurde im letzten Jahrhundert «in einem Garten» in Wolfwil gefunden.<sup>34</sup> Doch gilt nach *Bernhard Stettler* zu beachten, dass aus siedlungsgeographischer Betrachtung «die Aare keine Grenze, sondern Rückgrat eines Siedlungsbereiches zwischen siedlungsfeindlichen Gebieten» war.<sup>35</sup> Ausserhalb des glazialen Bereichs wurden Aufschüttungsebenen und versumpfte Talsohlen, wie z. B. der Totarm nördlich von Wolfwil, wegen ihren Bodenverhältnissen gemieden und erst viel später urbar gemacht. Entlang der Aare aber dürfen wir auch in römischer und nachrömischer Zeit in traditionellen Hütten die einheimische keltische beziehungsweise keltoromanische Bevölkerung sesshaft sehen. Sie mochte sehr wohl aus eigenem vitalem Interesse über die Zeit der römischen Vorherrschaft hinaus die Landzuteilung mit Argusaugen beachtet und notfalls verteidigt haben. Da die Germanen das Feldvermessen von den Römern übernommen hatten, ist auch eine frühe alemannische Landvermessung, fussend auf der römischen Meile, nicht ausgeschlossen.<sup>36</sup>

Von den zahlreichen römischen Siedlungsfunden südlich des Rückgrates *Aare* abgesehen, sei hier nur auf Übereinstimmungen mit dem zur Diskussion stehenden Assignationsnetz hingewiesen: Der für das Gäu möglicherweise massgebende *Cardo maximus*, eine senkrecht zum *Decumanus maximus* liegende Vermessungs-Grundlinie durch Balsthal<sup>37</sup>, die Klus und Bienken-Oensingen, verläuft genau 2 römische Meilen südwestlich am Zentrum des «*Fulenbacher Weiers*» vorbei. Zumindest handelt es sich dabei um einen *Cardo*, auf welchen die Landlose von Balsthal mit ihren Villen recht gut ansprechen. Die Fundiengrenze zwischen der «*lutren buttinen*» und der

<sup>34</sup> *Meisterhans, K.*, Älteste Geschichte des Kantons Solothurn bis zum Jahre 687, Festschrift des Solothurnischen Historischen Vereins, 1890, S. 98.

<sup>35</sup> *Stettler, Bernhard*, Studien zur Geschichte des obern Aareraums im Früh- und Hochmittelalter. Thun 1964, S. 48 ff.

<sup>36</sup> *Kluge, Friedrich*, Etymologisches Wörterbuch, 18. Auflage, Berlin 1960, S. 333 unter *Juchart*.

<sup>37</sup> Vgl. *Sigrist, Hans*, Balsthal, 3000 Jahre Dorfgeschichte, in: *JsolG* 1968, S. 22 ff., S. 25 ff. u. S. 350: Plan des Gemeindebanns von Balsthal mit 3 Centurien; zudem sind 3 Villen nachgewiesen. *Sigrist* sah Bezüge dieser 3 Centurien zum Gäuer Vermessungsnetz, welches *R. Laur-Bélar* und *Walter Herzog* postuliert hatten.

Aare wurde 1470 und wird noch heute mit dem Grenzstein im Neuban bei Punkt 434 beachtet. Weitere Anzeichen deuten darauf hin, dass auch Schwarzhäusern, der Brückenkopf Schürhof<sup>38</sup>, Aarwangen (Fundiangrenze der Langenthalstrasse entsprechend) und weitere oberoargauische Dörfer südlich der Aare im Zuge derselben Vermessung erfasst worden waren. Die alten Aareübergänge bei Aarwangen, Fahr (Gemeinde Wolfwil), Fridau (Fulenbach-Murgenthal) und Boningen folgen sich alle im 2-Meilen-Abstand auf mögliche Fundiangrenzen (s. Beilage I). Mit Urs Wiesli ist nur zu wünschen, dass eine die Kantonsgrenzen überschreitende wissenschaftliche Arbeit über die römischen Limitations- bzw. Assignationsvermessungen grossräumig, d. h. über den engeren Jurasüdfuss hinaus, an die Hand genommen wird. Die systematische Auswertung könnte viele wertvolle Ergebnisse sowie hilfreiche Hinweise für die Archäologie zutage fördern.<sup>39</sup>

<sup>38</sup> Die Burgerkorporation Schürhof nördlich der Aare gehört zur politischen Gemeinde Aarwangen und bildet neben der Burgerkorporation Aarwangen nach altem Recht eine zusätzliche, selbständige Korporationsgemeinde. Ein Bürger von Schürhof ist somit auch Bürger von Aarwangen, ein Aarwanger Bürger jedoch nicht Bürger vom Schürhof (*Flatt, Karl H.*, Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau, in: Jahrbuch des Oberaargaus (OJB), Sonderband 1, 53. Bd., 1969, S. 153).

– Die Schürhöfe am linken Aareufer bildeten wohl einst innerhalb ihrer heutigen politischen Grenzen (s. LK Murgenthal) von 230 m × 370 m eine Art umfriedeten Brückenkopf. Diese Fläche entspricht dem 8. Teil eines römischen Landloses. Beim Verkauf der Herrschaft Aarwangen an Bern von 1432 wird auch «*die schuppos hie disshalb und ennenthalt der Aren*» erwähnt. Gemäss dem Zinsverzeichnis von 1484 muss sie aussergewöhnlich gross und von zwei Familien bewirtschaftet worden sein. Diese Vorläuferin des Schürhofes besass damals schon besondere Rechtsame (*Kurz, Gottlieb*, OJB 1965, S. 72 u. 80). Die Hube mit Grund und Boden auf beiden Seiten der Aare und mit besonderen Rechten – und somit auch mit besonderen Pflichten! – zeichnet sich deutlich als Brückenkopf ab, im Norden eindrücklich mit ihren rechtwinkligen Gemarkungen. Noch heute umfasst die linksufrige Korporation zirka 20 Jucharten; der rechtsufrige Teil des Brückenkopfes dürfte mindestens ebenso gross gewesen sein, was einem Viertel eines Landloses entsprochen haben dürfte. Dazu kamen noch Mattland und Wald, heute im Gemeindegebiet von Schwarzhäusern gelegen und im Besitz der Burgerkorporation Schürhof mit einem Umfang von über 69 Hektaren (*Herzog/Moser*, Berner Heimatbücher 105, Aarwangen, S. 19). Allein auf der linken Aareseite entspräche dies einem römischen Landlos. Damit könnte die Besatzung des Brückenkopfes für ihre Selbstversorgung abgesichert worden sein.

<sup>39</sup> *Flatt, Karl H.*, Die oberoargauischen Pfarreien, in Jahrbuch des Oberaargaus (OJB) 1962, S. 73, vermutet richtig, dass die Wynauer Kirche, wie die vielen Seeländer Kirchen, auf einen [Landlos-]Schnittpunkt der römischen Assignations-Vermessung anspricht, und zwar im Rahmen des Vermessungsnetzes mit dem mutmasslichen Ausgangspunkt im Tempel von Petinesca. Flatt sähe darin ein Zeichen für eine frühe Missionierung von Westen her.

Auch an der Wolfwiler Aare fällt folgendes auf: Die 1423 und später in den Urbaren erwähnte Flurbezeichnung «Zil» zwischen der Kernsiedlung von Wolfwil (dem «Löchli» im Raum des Gasthauses zum Kreuz) und der ursprünglich eigenständigen, südwestlich davon gelegenen Siedlung Var (*Fahr*) weist darauf hin, dass der vorgermanische Grenzname «Tela» zwischen 500 und 800 von den hier siedelnden Alemannen übernommen worden war; denn er unterlag der hochdeutschen Lautverschiebung. Der «*hag acker*» in der «Zil» fällt denn auch mit der möglichen Fundiengrenze zwischen Wolfwil und Var zusammen (s. Beilage I).<sup>40</sup> Sie schied noch in der Feudalzeit Rechte zweier Herrschaften, weshalb im folgenden auf die damalige Rechtslage eingegangen werden soll. Auch fand ich durch das Zusammenfallen der südlichen Fundiengrenze des Fundus «Var» mit der 1301 urkundlich erwähnten «*via lata*» (breite Strasse) zwischen Ober-Wynau und Wynau diese Strasse als alten Römerweg bestätigt.<sup>41</sup>

### Früheste urkundliche Hinweise auf römische Grenzen

#### a) Wolfwil und Var einst in zwei verschiedenen Herrschaften?

Wuchsen die zwei Siedlungen Wolfwil und Var (*Fahr*), und zwar erst spät, aus zwei römischen Fundien zusammen? In Wolfwil bildeten sich neben Kirche und Mühle aus 3 Huben 9 Schupposen und 2 kleinere Güter oder Gütlein, in Var aus wohl 1 Hube (einem Meierhof?, s. unten) 4 Schupposen und ein Gütlein. Die Urbare des 16. Jahrhunderts nennen in Var das «*Hasel guot*» und «*der von Var guot*» zu je 2 Schupposen in einer einzigen Tragerei «*und ligend in einanderen, dass man si nit sündren kan*». 1518 gab es somit neben Kirche und

<sup>40</sup> In den Bechburger Urbaren von 1518 und 1545 wird gleichlautend ein Acker genannt: «*In der Zill heisset der hag acker, stosset an die gassen*» (B. U. 1518, p. 255 und B. U. 1545, p. 395). Er stiess von Norden her an die Fahrstrasse. In B. U. 1545, p. 390, wird die «*Zil nid den müllymatten*» noch genauer lokalisiert, und auf den Plan-Blättern 59 und 60 der Grenzscheidung von 1762 findet sich die Flurbezeichnung «*Zihl-Acker*» nördlich der Fahrstrasse zwischen der Kernsiedlung von Wolfwil und Ey-Hof. – Heute heisst der «Zihl-Acker» Faracker.

<sup>41</sup> A. Lüthi, Aarau (erwähnt in Fussnote 37 von Alfred Häberle «Das Kloster St. Urban und der Oberaargau... 1194–1375» im OJB 1964, S. 76) vermutete richtig, bei der breiten Strasse «*via lata*» in Ober-Wynau der Verkaufsurkunde vom 4. Juli 1301 könnte es sich um einen alten Römerweg handeln. – Siehe a. Flatt, Karl H., Das obere Aaregebiet im Frühmittelalter, in: OJB 1967; zum Oberaargau S. 13 f.: u. a. römisches Landhaus «*auf dem Steilabfall über der Aare bei Wynau*».